

# Statuten Verein JuRep 2.0

## 1. Name und Sitz

Unter dem Namen Verein JuRep 2.0 besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Steffisburg. Er ist politisch und konfessionell unabhängig und nicht gewinnorientiert.

## 2. Ziel und Zweck

- Der Verein JuRep 2.0 bildet die Jugendlichen aus, multimediale Berichterstattungen zu realisieren und begleitet sie bei der Anwendung ihres Wissens. Ziel ist es, den Jugendlichen Einsätze als freie Jugendreporter zu ermöglichen.
- Der Verein sensibilisiert Jugendliche zwischen 12 und 18 Jahren auf Chancen und Gefahren im Umgang mit Medien.
- Der Verein JuRep 2.0 ist eine Netzwerkplattform für Jugendliche, Wirtschaft, Vereine und andere Institutionen.

## 3. Finanzielle Mittel

### 3.1 Finanzierung

Der Verein finanziert sich durch:

- Beiträge der öffentlichen Hand
- Mitgliederbeiträge
- Dienstleistungserträge
- Zuwendungen aller Art

### 3.2 Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden vom Finanzausschuss festgelegt.

## 4. Mitgliedschaft

- Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck finanziell und ideell unterstützen.
- Jedes Mitglied hat ein Stimmrecht.
- Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Aufnahmegesuche sind schriftlich bei der Geschäftsstelle einzureichen.

## 5. Austritt/ Erlöschen der Mitgliedschaft

Der Vereinsaustritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten jeweils auf Ende eines Geschäftsjahres möglich. Das Austrittschreiben ist an die Geschäftsstelle zu richten.

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haften für ihren Mitgliederbeitrag des laufenden Geschäftsjahres.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

## 6. Ausschluss

Der Vorstand kann Mitglieder ausschliessen. Ausschlussgründe sind insbesondere:

- Verletzung der Statuten, Reglemente oder Beschlüsse des Vereins
- Verstöße gegen die Ziele des Vereins
- Vernachlässigung oder Verletzung der Pflichten gegenüber dem Verein
- Bei vereinschädigendem Verhalten

## 7. Organe und Entschädigung

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Geschäftsstelle
- Revisionsstelle

Bei Bedarf können vom Vorstand weitere Organe gewählt und mandatiert werden.

### Entschädigung

- Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich, er hat Anrecht auf die Vergütung der effektiven Spesen.
- Im Ausnahmefall kann der Vorstand eine moderate Vergütung für besonders hohe zeitliche Belastungen (ab 50h pro Jahr) ausrichten. Über die Höhe der Vergütung entscheidet der Vorstand.
- Amtierende Vorstandsmitglieder werden vom Mitgliederbeitrag befreit.

### Operative Aufgaben

Der Verein kann für die Erfüllung seiner operativen Aufgaben eine Geschäftsstelle gegen Bezahlung anstellen oder beauftragen.

### Spesen

Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich im Auftrag des Vereins „JuRep 2.0“ und dessen Mitglieder. Der Vorstand hat die Möglichkeit, Spesen aus seiner Tätigkeit gegen Beleg im Verein abzurechnen.

## 8. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und findet ordentlich jährlich statt.

- Die Einladung erfolgt schriftlich oder elektronisch und wird zusammen mit der Traktandenliste jeweils 3 Wochen im Voraus verschickt.
- Anträge zu Händen der Mitgliederversammlung sind spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.
- Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung findet statt auf Beschluss des Vorstandes oder auf Begehren eines Fünftels aller Vereinsmitglieder. Das Begehren hat die Traktanden zu nennen.
- Der/die Präsident/in führt den Vorsitz der Mitgliederversammlung. Im Verhinderungsfalle wird er/sie durch den/die Vizepräsident/in oder durch ein anderes vom Vorstand ernanntes Mitglied des Vereins vertreten.
- Das Protokoll wird von einer vom Vorstand ernannten Person geführt.

### Aufgaben und Kompetenzen

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes
- Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstandes sowie der Revisionsstelle.
- Kenntnisnahme des Jahresbudgets
- Kenntnisnahme über das Tätigkeitsprogramm

- Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- Änderung der Statuten
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

#### Beschlussfassung

- An der Mitgliederversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme.
- Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr aller Stimmenden. Die Änderung der Statuten und die Auflösung des Vereins erfordern eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- Der/die Präsident/in stimmt mit. Bei Stimmgleichheit kommt dem/der Präsident/in dem Stichentscheid zu.

### **9. Vorstand**

#### Organisatorisches

- Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen, welche von der Mitgliederversammlung auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt werden.
- Die Wiederwahl ist möglich.
- Der Vorstand konstituiert sich selbst.

#### Aufgaben und Kompetenzen

- Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen.
- Er erlässt Reglemente.
- Er kann Arbeitsgruppen oder Ausschüsse einsetzen.
- Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

#### Beschlussfassung

- Jedes Vorstandsmitglied verfügt über eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit steht dem/der Präsident/in dem Stichentscheid zu.
- Für eine Beschlussfassung müssen mind. drei Vorstandsmitglieder anwesend sein.
- Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.
- Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.
- Sämtliche Beschlüsse sind zu protokollieren.

### **10. Geschäftsstelle**

#### Funktion und Aufgaben

- Die Geschäftsstelle untersteht dem Vorstand.
- Der Vorstand kann für die Führung der Geschäftsstelle Personen anstellen, welche besoldet werden. Diese sind für die Organisation und Koordination der Vereinsaktivitäten zuständig und können den Vorstand in deren Ressortaufgaben unterstützen.
- Die Aufgaben der Geschäftsstelle können nach Rücksprache mit dem Präsidium an Dritte übertragen werden.
- Sämtliche Aufgaben der Geschäftsstelle werden in einem Pflichtenheft festgelegt.

### **11. Die Revisionsstelle**

#### Funktion und Aufgabe

Der Verein lässt die Jahresrechnung eingeschränkt prüfen.

Die Mitgliederversammlung ernennt jeweils für eine Amtszeit von zwei Jahren einen Revisor. Als Revisor können Vereinsmitglieder oder Dritte beauftragt werden. Vorstandmitglieder können nicht Revisoren sein.

#### Aufgabe

Aufgaben der Revisionsstelle sind die Kontrolle der Buchführung sowie die Berichterstattung an die Mitgliederversammlung.

#### Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

#### **12. Haftung**

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

#### **13. Zeichnungsberechtigung**

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des/der Präsident/in zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

#### **14. Statutenänderung**

Die Statuten können von der Mitgliederversammlung geändert werden.

#### **15. Auflösung des Vereins**

Der Beschluss zur Auflösung des Vereins ist mit zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder zu fällen. Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Eine Verteilung an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

#### **16. Inkrafttreten**

Diese Statuten werden an der Mitgliederversammlung vom 14.01.19 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Steffisburg, 14.1.2019